



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 203.

Leipzig, Freitag den 31. August 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zensurstempel für Zeitschriften.

In einer am 28. August stattgefundenen Besprechung im Kriegspresseamt zwischen Vertretern der Oberzensurstelle und der beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie Vertretern des Verlags- und Kommissionsbuchhandels wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, daß für die Folge Zeitschriften ohne Ausnahme nur dann nach dem Auslande ausgeführt werden dürfen, wenn der Zensurstempel in der ganzen Auflage eingedruckt worden ist. Verleger, die ihre Zeitschriften nicht vor Druck der zuständigen Zensurstelle vorgelegt oder nicht ein anderweitiges Abkommen mit dieser getroffen haben, verzichten auf die Ausfuhr. Für die nachträgliche Stempelung durch Gummi- oder sonstigen Aufdruck werden die Generalkommandos in Zukunft die Genehmigung ablehnen. Es ist also demnach verboten, für den Buchhandel sowohl wie für Private, Zeitschriften nach dem Auslande zu versenden, die nicht den in der Druckmaschine hergestellten Genehmigungsstempel des zuständigen Generalkommandos tragen.

Berlin, 29. August 1917. Karl Siegismund.

Zur Lage auf dem Papiermarkt.

Es gelangen an mich und an andere Stellen fortgesetzt Anfragen über die Weigerung von Papierfabriken, Aufträge, die nicht nachweisbar Heeresbedürfnisse umfassen, auszuführen.

Die Stellungnahme der Papierfabriken ist veranlaßt worden durch ein vor einiger Zeit von der Geschäftsstelle des Vereins der Zellstofffabrikanten versandtes Rundschreiben an die Papierfabriken, dem diese die irrtümliche Auffassung entnommen haben, daß nur dann Zellstoff freigegeben würde, wenn es sich um Herstellung besonders benannter, von der Heeresverwaltung benötigter Papiere handle. Diese Angelegenheit ist in den letzten Sitzungen der Reichskommission zur Sicherung des Papierbedarfes mehrfach behandelt worden, und es ist dabei festgestellt worden, daß das Rundschreiben des Zellstofffabrikantenvereins von Seiten der Papierfabriken irrtümlich aufgefaßt worden ist und die Veranlassung wurde zur Ablehnung von Papieraufträgen zu anderen Zwecken als solchen des Heeresbedarfes. Der Verein der Zellstofffabrikanten hat in einem erneuten Rundschreiben den Papierfabriken mitgeteilt, daß eine irrtümliche Auffassung des Rundschreibens stattgefunden hat. Demnach wird die Annahme von Papieraufträgen nicht abhängig gemacht vom Nachweis der Lieferung als Heeresbedarf. Es wird auch eine solche Bescheinigung ausnahmslos nur dann ausgestellt, wenn tatsächliche Lieferungen für Heereszwecke in Frage kommen.

Berlin, 29. August 1917. Karl Siegismund.

Bericht über die Feldbuchhandlungen im Westen.

Von Karl Siegismund-Berlin.

Im Anschluß an Besprechungen mit Vertretern buchhändlerischer Körperschaften hatte der Generalquartiermeister im Januar 1916 Leitsätze für die Einrichtungen von Buchhandlungen auf den Kriegsschauplätzen zur Versorgung der Truppen mit Lese- und Schreibmaterialien herausgegeben,

nach denen eine einheitliche Regelung innerhalb eines größeren Gebietes, im allgemeinen innerhalb eines Armeegebietes durch Verpachtung an einen deutschen Buchhändler, oder, wo das aus militärischen Gründen nicht angängig war, durch Einrichtung eines reinen Militärbetriebes vorgesehen war. Nach den Leit- sätzen des Generalquartiermeisters wurde eine Neuorganisation des Lese- und Schreibstoff-Verkaufes in allen Armeen auf Grund von Pacht- verträgen mit Unternehmern geschaffen; nur in einer Armee- abteilung, wo aus militärischen Gründen der Betrieb von Feld- buchhandlungen durch Privat-Unternehmer nicht angängig er- schien, wurde ein reiner Militärbetrieb eingerichtet. Während über diesen, trotzdem er ohne buchhändlerische fachtechnische Kenntnisse aufgebaut werden mußte, keinerlei Klagen laut wur- den, verstummten solche über die von den Unternehmern be- triebenen Feldbuchhandlungen nicht. Die Klagen wurden erhoben von einzelnen Volksbildungsvereinen und deren Presseorganen, von Buchhändlern in Versammlungen und im Buchhändler-Bör- senblatt sowie in anderen Druckschriften und kristallisierten sich in einzelnen Reichstags-Debatten. In den Feldbuchhandlungen sollte sogenannte Schundliteratur verkauft werden, die gebotene Auswahl zu gering, die Versorgung ungenügend sein, die Mono- polstellung einzelner Unternehmer zuungunsten der Truppen und der heimischen Verlags- und Sortimentsbuchhändler ausge- nutzt werden.

Zur mündlichen Erörterung der Angelegenheit entsandte der Herr Kriegsminister zwei Herren seines Ministeriums sowie den Berichterstatter, den zweiten Vorsteher des Börsenvereins in das Große Hauptquartier. In der Besprechung am 2. Juni wurden zunächst die Klagen gegen die Monopolstellung der Firma Stilke und das Ergebnis der Reise zweier Sach- verständiger des Börsenvereins nach dem Gebiete Ob. Ost er- örtert. Der Bericht dieser Sachverständigen zeigte, daß die Versorgung der Ostfront mit Lese- und Schreibstoff durch die Firma Stilke im großen und ganzen einwandfrei ist und daß von der Über- nahme zweier Armeegebiete durch eine vom Börsenverein zu gründende Gesellschaft dringend abgeraten werden muß, weil ein Wechsel des auf dreijährigen Erfahrungen beruhenden Betrie- bes möglicherweise zum Schaden der Truppen ausschlagen würde.

Über die Feldbuchhandlungen der Armeen des Westens lagen bei dem Generalquartiermeister Berichte vor, nach denen die genannten Klagen im allgemeinen als gegenstandslos zu be- zeichnen waren, es wurde aber angeregt, den Offizieren, denen bei den Armee-Oberkommandos die Beaufsichtigung der Feld- buchhandlungen obliegt, buchhändlerische fachmännische Berater zuzuteilen. Des ferneren wurde von Seiten der Vertreter des Kriegsministeriums angeregt, zur Versorgung der Mannschaften in vorderster Stellung den Lese- und Schreibstoffverkauf an der Front auf eine breitere Grundlage zu stellen, indem die Marktetendenz dazu mit herangezogen würden. Der Verkauf müßte dann auf eine kleinere Auswahl besonders ausgesuchter geeigneter Bücher beschränkt bleiben. Die Versorgung solcher Verkaufsstellen könnte durch die Feldbuchhandlungen selbst oder durch eine vom Börsenverein zu gründende Gesellschaft geschehen und der Nach- schub auf dem für die Marktetendenz vorgeschriebenen Wege erfolgen.